

Satzung - Imkerverein Pöbneck e.V.

§1

Name, Sitz, Stellung, Geschäftsjahr

Der Imkerverein Pöbneck e. V. ist der Zusammenschluß von Imkern der Stadt Pöbneck und Umgebung.

Er hat seinen Sitz in Pöbneck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pöbneck eingetragen.

Er ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des II Teils 3. Abschnitt der Abgabenverordnung verfolgt.

Der Verein ist dem Landesverband Thüringer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Imkerverein Pöbneck e.V. ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungsleistung der Honigbienean Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Diese Aufgabe wird durch folgende Ziele verwirklicht

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imker der Stadt Pöbneck und Umgebung.
2. Förderung einer zeitgemäßen Imkerei.
3. Förderung eines umfangreichen Zuchtaustausches.
4. Mitwirkung beim Naturschutz und der Landschaftspflege.
5. Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Pöbneck.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Imker und solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung
 - durch den Tod
4. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht nicht.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt

- a) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen
 - b) sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben und sich wählen zu lassen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
- a) diese Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung, zu befolgen
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der festgesetzten Frist zu leisten
 - c) die vom Vorstand verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern

§5

Organe

Organe des Imkervereins Pößneck e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern und weiteren Obleuten
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem 1. Stellvertreter
 - c) seinem 2. Stellvertreter (Schriftführer)
 - d) seinem 3. Stellvertreter (Kassierer)
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren geheim gewählt
3. Der Vorsitzende und seine 3 Stellvertreter vertreten den Imkerverein Pößneck e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und deren Auflösung
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes
 - d) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
 - e) die Beschlußfassung von Geschäftsodnungen
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Verwendung der Mitgliedsbeiträge für außergewöhnliche Ausgaben
 - h) die Ernennung von Kassenprüfern
 - i) die Änderung der Satzung

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich einmal.
Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung vorzulegen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn das Interesse des Verein es erfordert oder wenn drei Mitglieder sie beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird im Lokalteil der OTZ ohne Tagesordnung bekanntgegeben und zwar eine Woche vor der Tagung.

§8

Geschäftsordnung

Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher und Listen des Vereins abzuschließen.

Vom Kassierer ist ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu gewählten Kassenprüfer vornehmen zu lassen. Der Jahresbericht und der Bericht der Kassenprüfer sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Mitgliederversammlungen vorzulegen.

Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9

Auflösung

Mit der Dreiviertelmehrheit der Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Vereinsvermögens zu steuerbegünstigten Zwecken.

§10

Schlußbestimmung

Diese Satzungsänderung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlungen am in Kraft.